

Verordnung

des Amtsvorstehers des Amtes Neukloster über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Gemeinde Glasin

Vom 24.09.1997

Aufgrund des § 17 Abs.1 in Verbindung mit § 20 Abs.3 und des § 19 des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes vom 4. August 1992 (GVOB1. M-V S. 498) verordnet der Amtsvorsteher mit Genehmigung des Landrates des Landkreises Nordwestmecklenburg vom 17.09.1997 für die Gemeinde Glasin nachstehende Verordnung:

§ 1 Begriffsbestimmung

- (1) Straßen im Sinne dieser Verordnung sind Straßen gemäß Straßen- und Wegegesetz M-V (StrWG - MV) vom 13. Januar 1993 (GVOB1. M-V S. 42).
- (2) Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind alle öffentlichen Park- und Grünflächen, Anpflanzungen, Spielplätze, Schulhöfe, Gewässer und Gedenkplätze.
- (3) Wohngebiete im Sinne dieser Verordnung sind die Dorfgebiete (Ortsteile) der Gemeinde Glasin.

§ 2 Kinderspielplätze

Zum Schutz der Kinder ist auf Kinderspielplätzen verboten

- a) gefährliche Gegenstände und Stoffe mitzunehmen,
- b) Tiere zu führen oder laufen zu lassen.

§ 3 Pflege und Schutz von Anlagen/Grünanlagen

- (1) Öffentliche Grünanlagen und sonstige Anlagen sind Anlagen, die der Gesundheit und Erholung der Bevölkerung dienen und von der Gemeinde unterhalten werden, soweit keine anderweitigen vertraglichen Vereinbarungen getroffen sind.
Hierzu gehören:
 - Die Grün- und Parkanlagen mit ihren Anpflanzungen und Einrichtungen einschließlich der Gewässer, die Bestandteil dieser Anlagen sind bzw. an diese angrenzen,
 - die Spielplätze,
 - die Rad- und Wanderwege,
 - die Grünanlagen in Wohngebieten.

- (2) Öffentliche Grünanlagen dürfen nur so genutzt werden, wie es sich aus der Natur der Anlagen und ihrer Zweckbestimmung ergibt.
Die Benutzung kann im einzelnen durch Ge- bzw. Verbote oder durch Bekanntmachung (Schilder, Tafeln) geregelt werden.
Die Benutzung der öffentlichen Anlagen und ihrer Einrichtungen erfolgt auf eigene Gefahr.
Eine Verpflichtung zur Beseitigung von Schnee- und Eisglätte auf Plätzen und Wegen in den Anlagen besteht nicht.
- (3) In den öffentlichen Grünanlagen und auf gemeindeeigenen Grünflächen ist es untersagt
- Anpflanzungen zu betreten,
 - Wege, Anpflanzungen, Rasenflächen und sonstige Anlagenteile zu verändern, auszugraben oder zu beschädigen,
 - die Anlagen durch Papier, Glas und andere Abfallstoffe sowie durch Hundekot zu verunreinigen,
 - Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedungen und andere Einrichtungen zu beschädigen, zu beschmutzen oder zu entfernen,
 - Blumen oder Zweige zu entnehmen oder Bäume und Sträucher zu entfernen,
 - Lärm zu erzeugen, insbesondere durch Rundfunk- oder Abspielgeräte und zu grillen,
 - Waren und Dienste anzubieten oder Werbung irgendeiner Art zu betreiben,
 - außerhalb der dafür gekennzeichneten Wege Rad zu fahren, zu reiten, mit Kraftfahrzeugen zu fahren oder diese abzustellen,
 - außerhalb der dafür gekennzeichneten Flächen Fußball zu spielen.
- (4) Das Führen und Beaufsichtigen von Hunden in den Anlagen ist in der Hundeverordnung für die Gemeinde Glasin geregelt.

§ 4 Pflege und Instandhaltung nichtöffentlicher Anlagen, Einrichtungen und Grundstücke

- (1) Nichtöffentliche Anlagen, Einrichtungen, Einfriedungen und Grundstücke einschließlich der aufstehenden Gebäude sind so zu pflegen und instand zu halten, daß sie den allgemein gültigen Vorstellungen von Ordnung und Sicherheit entsprechen.
Hierzu gehören auch Bausicherungsmaßnahmen.
- (2) Festlegungen zur Reinigung der Straßen enthält die Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Glasin.

§ 5 Lärmbekämpfung

- (1) Gemäß § 6 Abs. 1 der Achten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Rasenmäherlärm-Verordnung - 8. BImSchV) vom 13. Juli 1992 (BGBl. I S. 1248) dürfen Rasenmäher außer solchen im land- oder forstwirtschaftlichen Einsatz an Werktagen (Montag bis Sonnabend) in der Zeit von 19.00 bis 7.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen nicht betrieben werden.
Weitergehende Bestimmungen, vor allem zum Schutz der Mittags-

und Nachtruhe oder besonders empfindlicher Gebiete im Sinne des § 6 Abs.4 der 8. BImSchV, bleiben unberührt.

- (2) Abs. 1 gilt analog für das Ausklopfen von Decken, Polstermöbeln, Teppichen, Matratzen und dergleichen
Im übrigen gilt das Gesetz über Sonn- und Feiertage (Feiertagsgesetz M-V - FTG M-V -) vom 18.06.1992 (GS M-V GL. Nr. 1136-1).
- (3) Das Betreiben von Rundfunk-, Fernseh- und Abspielgeräten hat grundsätzlich nur so zu erfolgen, daß die Mitbewohner bzw. die Nachbarn dadurch nicht belästigt bzw. in der Ruhe gestört werden.

§ 6 Tierhaltung

- (1) In Wohngebieten sind Haustiere und andere Tiere so zu halten, daß sie nicht durch anhaltende und häufige Geräusche die Nachbarschaft über Gebühr in der Ruhe stören.
- (2) Für die Tierhaltung gilt das Tierschutzgesetz vom 24. Juni 1992 in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1986 (BGB I S. 1319).

§ 7 Parken

Das Parken von Nutzfahrzeugen in Gebieten, die nach § 12 der Bau-nutzungsverordnung vom 22.04.1993 (BGB I S. 466) für solche Fahr-zeuge nicht zugelassen sind, wird entsprechend geahndet.

§ 8 Wildes Plakatieren

- (1) Das unbefugte Anbringen z.B. von Plakaten, Schildern oder Tafeln an ortsgebundenen Objekten, insbesondere an im Straßenraum befindlichen öffentlichen Gebäuden und deren Einfriedungen sowie an Masten, Bänken, Bäumen, Buswartehallen, Schaukästen, Verteilerschränken oder dergl. ist verboten.
Gleiches gilt für das unbefugte Bekleben, Bemalen, Beschmieren oder Beschreiben dieser Objekte.
- (2) Plakate, Schilder oder Tafeln dürfen an öffentlichen Einrichtungen und Sachen nur mit Genehmigung des Bürgermeisters bzw. des Ordnungsamtes der Stadt Neukloster angebracht werden, solange keine öffentliche Plakatanschlagstelle geschaffen wurde.

§ 9 Ausnahmen

Das Ordnungsamt der Stadt Neukloster kann in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen, wenn diese den überwiegenden öffentlichen Interessen nicht entgegenstehen und die ggf. notwendige Genehmigung der zuständigen Behörde vorliegt.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne dieser Verordnung handelt, wer vorsätz-

lich oder fahrlässig den Ge- oder Verboten der §§ 2 bis 9 zuwiderhandelt.

- (2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Deutsche Mark geahndet werden.
- (3) Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung ist die örtliche Ordnungsbehörde.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Neukloster, d. 24.09.1997


Wittke
Amtsvorsteher

